

# **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Abstatt vom 29. November 2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. November 2019 beschlossen:

## **§ 1**

§ 36 erhält folgende Fassung:

### **„§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28): 3,30 Euro.“

## **§ 2**

§ 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> in m<sup>3</sup>/h (Nenndurchfluss Q<sub>n</sub> in m<sup>3</sup>/h) von:

Größe Q <sub>3</sub> 4 (Q <sub>n</sub> 1,5 und 2,5)	1,00 Euro pro Monat,
Größe Q <sub>3</sub> 10 (Q <sub>n</sub> 3,5 und 5(6))	2,10 Euro pro Monat,
Größe Q <sub>3</sub> 16 (Q <sub>n</sub> 10)	3,50 Euro pro Monat.

Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser D<sub>n</sub> in Millimeter von:

Größe D <sub>n</sub> 50 (Verbundzähler)	27,30 Euro pro Monat,
Größe D <sub>n</sub> 80 (Verbundzähler)	36,30 Euro pro Monat,
Größe D <sub>n</sub> 100 (Verbundzähler)	38,60 Euro pro Monat,

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenschuld der Zählergrundgebühr mit dem Ersten des Folgemonats der Objektübergabe über. Ein Eigentumswechsel ist der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 16. Dezember 2020

gez. Klaus Zenth  
Bürgermeister